

Arbeitsschutzgesetz & Gefährdungsbeurteilung: ***Rechtliche Aspekte und Möglichkeiten des Betriebsrates***



WE
Seminar2012

ARGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz



03.11. – 04.11.2012 Bad Segeberg/ ARGUS-IGM



Heimat: Altes Land



Peter

**Betriebsratmitglied Betrieb Products
GmbH, Werk Hamburg:**

Metall

Gießerei und Walzwerk

Betriebsratschwerpunktthemen:

- **Arbeitssicherheit**
- **Betriebliches Gesundheitsmgmt**
- **Verbesserungsvorschlagswesen**

Was in Hamburg wichtig ist:



Fan...



Arbeitsschutzgesetz & Gefährdungsbeurteilung:

- ***Gesetzliche Rahmenbedingungen***
- ***Gefährdungsbeurteilung***
- ***Handlungsspielraum des Betriebsrates***

Gesetzliche Rahmenbedingungen:



WE
Seminar2012

ARGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

EU-Richtlinien

Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsstätten
Verordnung

BGB

Arbeitsschutzverordnung
zu künstlicher
optischer Strahlung

Betriebssicherheits-
Verordnung

Betriebsverfassungsgesetz

Arbeitszeitgesetz

Arbeitsmedizin-
Vorsorgeverordnung

Gefahrstoff-
verordnung

Lärm- Vibrations-
Arbeitsschutz-
verordnung

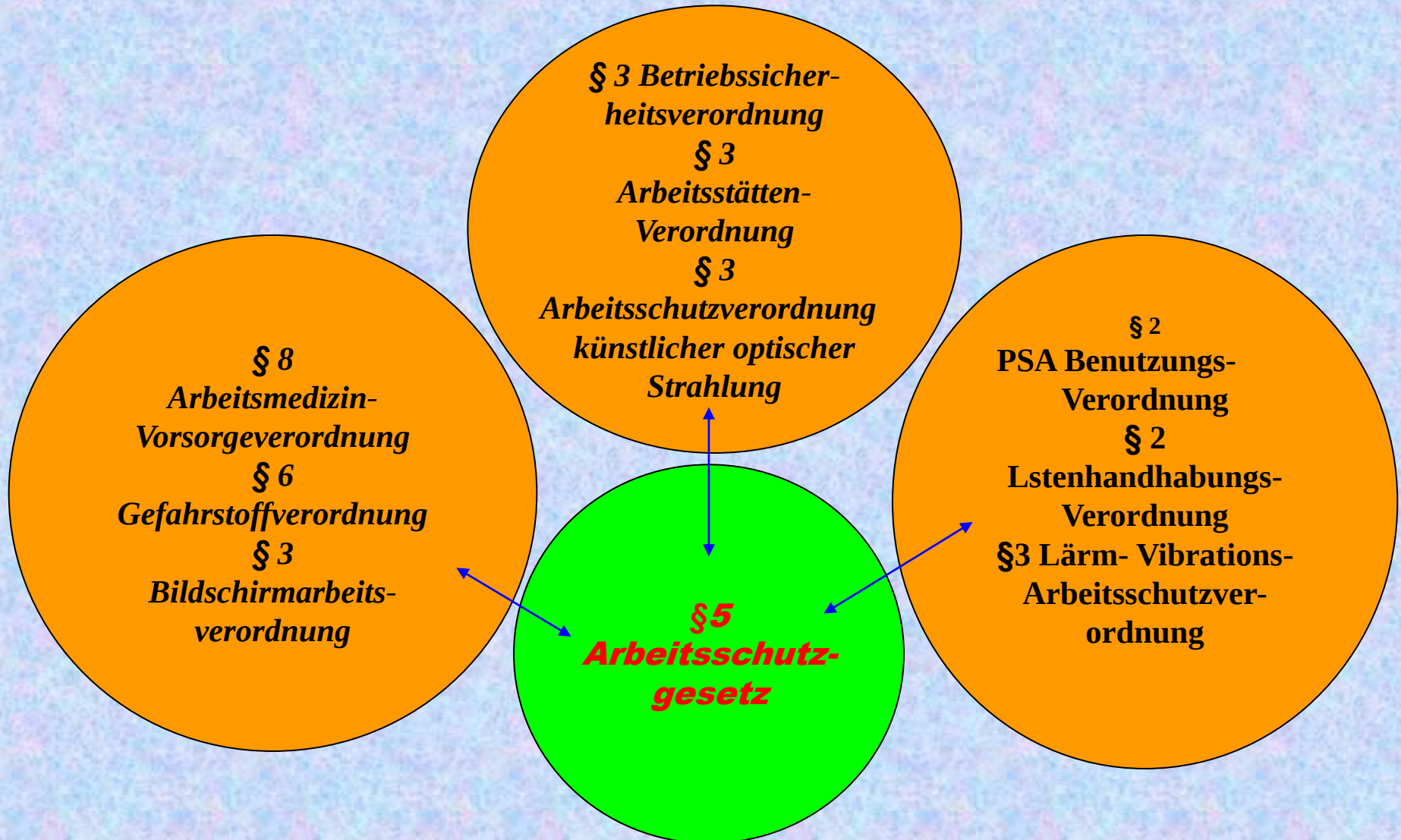
Bildschirmarbeits-
verordnung

Gesetzliche Rahmenbedingungen:



WE
Seminar2012

ArGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz



Von der EU- Richtlinie zum Arbeitsschutzgesetz in Deutschland:



WE
Seminar2012

ArGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 1989:** *EU-Arbeitsschutz-Rahmen-Richtlinie 89/391/EWG*
- 31.12.1992:** *Letzter Zeitpunkt der Umsetzung laut Europäischer Union*
- 1992-96:** *Deutschland zog wegen Umsetzungsdefizit vor den Europäischen Gerichtshof*
- ab 1996:** *Umsetzung der Richtlinie am 20. August 1996 in Deutschland*
- Fazit:** *mäßige Umsetzung in der Praxis*

Juristische Auseinandersetzung um die Umsetzung des Arbeitsschutzgesetzes in Deutschland:



WE
Seminar2012

ArGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

- ***Erste Einigungsstelle bei ABB in Mannheim 1998***
- ***Weitere Einigungsstellen in Norddeutschland
bis 1992 –5 LAG Beschlüsse***
- ***1992 –erstes Verfahren vor dem BAG –Lufthansa***
- ***1994 –Zwei Beschlüsse durch das BAG:***
 - 1) Mitbestimmung von Betriebsräten bei der
Gefährdungsbeurteilung**
 - 2) und bei der Durchführung der Unterweisungen**

Früher:

Technischer Arbeitsschutz als Mängelbeseitigung

Heute:

- **Konkrete Gefährdungssituation als Basis für Arbeitsschutzhandeln – Gefährdungsbeurteilung**
- **Präventives, ganzheitliches Arbeitsschutzverständnis**
- **Transparenz und Dokumentation**
- **Rahmen für flexible, konkrete betriebliche Lösungen**
- **Beteiligung der Beschäftigten**
- **Arbeitsschutz als kontinuierlicher Verbesserungsprozess**
- **Gestaltung und Mitbestimmung von Betriebsräten**

Fazit: deutliche Verbesserung im Arbeitsschutz

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt: Pflichten des Arbeitgebers

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

§ 4 Allgemeine Grundsätze

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

§ 6 Dokumentation

§ 7 Übertragung von Aufgaben

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

§ 9 Besondere Gefahren

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

§ 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge

§ 12 Unterweisung

§ 13 Verantwortliche Personen

§ 14 Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

Dritter Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 15 Pflichten der Beschäftigten

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

§ 17 Rechte der Beschäftigten

Vierter Abschnitt: Verordnungsermächtigungen

§ 18 Grundpflichten des Arbeitgebers

§ 19 Rechtsakte der Europ. Gemeinschaften & zwischenstaatliche Vereinbarungen

§ 20 Regelungen für den öffentlichen Dienst

Fünfter Abschnitt: Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie

§ 20a Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie

§ 20b Nationale Arbeitsschutzkonferenz

Sechster Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 21 Zuständige Behörden; Zusammenwirken mit den Trägern der gesetzl. Unfallversicherung

§ 22 Befugnisse der zuständigen Behörden

§ 23 Betriebliche Daten; Zusammenarbeit mit anderen Behörden; Jahresbericht

§ 24 Ermächtigung zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften

§ 25 Bußgeldvorschriften

§ 26 Strafvorschriften

§4 Woran muss sich der Arbeitgeber orientieren

- (1) Gefährdungen für Leben und Gesundheit müssen möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden*
- (2) Berücksichtigt werden muss der Stand der Technik, der Arbeitsorganisation, der sozialen Beziehungen und der Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz*
- (3) Gefahren müssen an der Quelle bekämpft werden, individuelle Maßnahmen sind nachrangig*

§5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.**
- (2) Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.**



(3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

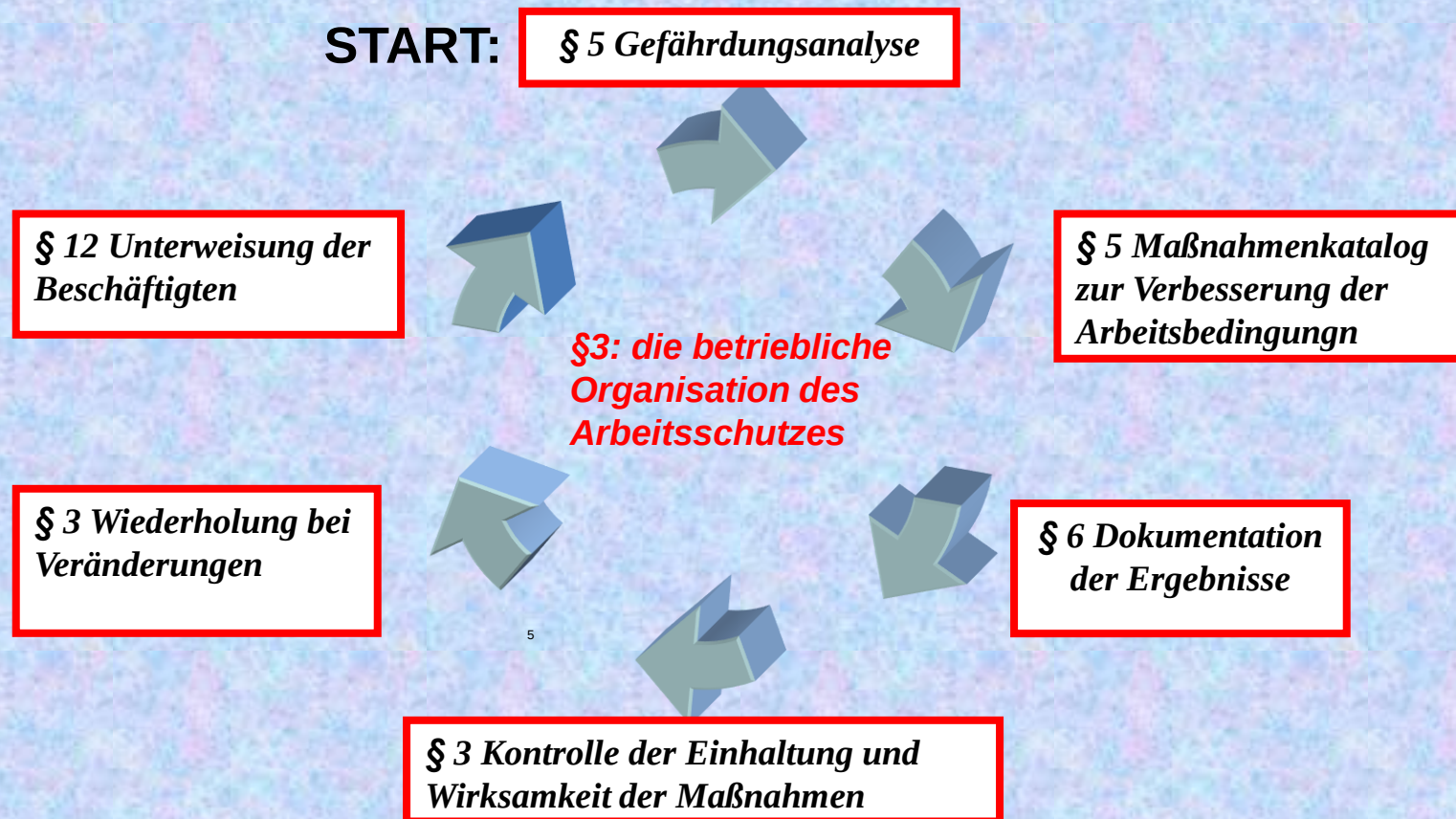
- ***die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,***
- ***physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,***
- ***die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmittel, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,***
- ***die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,***
- ***unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.***

Der Regelkreis des Arbeitsschutzgesetzes



WE
Seminar2012

ARGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz



Fazit: Das Arbeitsschutzgesetz beschreibt den modernen Arbeitsschutz als kontinuierlichen Prozess. Die Basis dieses Prozesses ist die betriebliche Organisation des Arbeitsschutzes.

Arbeitsschutzgesetz & Gefährdungsbeurteilung:



WE
Seminar2012

ARGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

- *Gesetzliche Rahmenbedingungen*
- => **Gefährdungsbeurteilung**
- **Handlungsspielraum des Betriebsrates**

Aktuelle Rechtsprechung zu Rechten des einzelnen Arbeitnehmers

Anspruch des Arbeitnehmers auf Durchführung einer Gefährdungsanalyse

Arbeitnehmer haben nach § 5 Abs. 1 ArbSchG i.V.m. § 618 Abs. 1 BGB

Anspruch auf eine Beurteilung der mit ihrer Beschäftigung verbundenen Gefährdung.

§ 5 Abs. 1 ArbSchG räumt dem Arbeitgeber bei dieser Beurteilung einen Spielraum ein.

Schwerpunkte des BAG zur Mitbestimmung bei der Gefährdungsbeurteilung 1 ABR 4/03 und 1 ABR 13/03

- **Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Gefährdungsbeurteilung und der Unterweisung**
- **Jeder Beschäftigte muss einbezogen werden**
- **Alle Tätigkeiten müssen geprüft werden**
- **Es können Gruppen gebildet werden**
- **Alle objektiven Gefährdungsmöglichkeiten fallen unter die Gefährdungsbeurteilung**
- **Es sind Prüfkriterien festzulegen, Verfahren und Methoden zur Vorgehensweise müssen festgelegt werden**

Inhalte einer korrekten gesetzesgemäßen Gefährdungsbeurteilung:



WE
Seminar2012

ARGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch:

- ✓ **Die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes**
- ✓ **Physikalische, chemische und biologische Einwirkungen.**
- ✓ **Die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten & Anlagen sowie den Umgang damit.**
- ✓ **Die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken**
- ✓ **Unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten**

Drei Grundlagen einer Gefährdungsbeurteilung:



WE
Seminar2012

ARGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

- ***Qualifizierte Betriebsvereinbarung***
 - ***Arbeitsfähige Strukturen***
- ***Umsetzbare und überprüfbare Prozesse***

Die Integration der psychischen Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung

- ✓ **Vorbereitungsphase**
- ✓ **Pilotphase**
- ✓ **Kontinuierlicher Prozess**

Übersichtsseite

Inhalt Gefährdungsbeurteilung / Safe job Analyse

Status: 25- Juli 2012

Datum der Beurteilung: 21- Jan- 2011

Abteilung: **Warmwalze Filterraum**
Prozess, Arbeitsschritt: **Transport Hilfs- und Betriebsstoffe**

Gefährdungsübersicht [Link](#)

Gefährdungsbeurteilung [Link](#)

Risikoeinschätzung: [Link](#)

Fotos zur Gefährdungsbeurteilung [Link](#)

Praktisches Beispiel der Gef BU:



WE
Seminar2012

Seite 2

ArGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

bersicht möglicher Gefährdungen

listung möglicher Gefährdungen bei der Ausführung von Arbeitsprozessen.

se Gefährdungen sind mit dem Arbeitsprozess hinsichtlich Auftreten im Vorwege durch das Setzen eines "X" zu bestimmen .

Klassifikation der Gefährdungsfaktoren		Abteilung		Warmwalze Filterraum		Prozess		Transport Hilfs- und Betriebsstoffe		5		6		7	
		1		2		3		4		5		6		7	
1	Mechanische Gefährdung	X	ungeschützt bewegte Maschinenteile	Teile mit gefährlichen Oberflächen	X	bewegte Transportmittel, bewegte Arbeitsmittel	X	unkontrolliert bewegte Teile	Sturz auf der Ebene, Ausrutschen, ...	Absturz von hochgelegenen ...					
				Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit					kippende, pendelnde, rollende, gleitende, herabfallende, wegfliegende, berstende Teile	Stolpern, Umknicken, Fehltritten	Arbeitsplätzen und Aufstiegen				
2	Elektrische Gefährdung		Gefährliche Körperströme	Lichtbögen											
			Berühren unter Spannung stehender Teile. Berühren leitfähiger Teile, die im Fehlerfall unter Spannung stehen	Kurzschlüsse, Schaltungen unter Last											
3	Gefährdung durch Gefahrstoffe		Gase	Dämpfe		Aerosole		Flüssigkeiten	Feststoffe	durchgehende Reaktion:					
			Einatmen, Einwirkung auf Haut und Schleimhaut	Einatmen, Einwirkung auf Haut und Schleimhaut		Einatmen, Einwirkung auf Haut und Schleimhaut		Verschlucken, Einwirkung auf Haut und Schleimhaut	Verschlucken, Einwirkung auf Haut und Schleimhaut	Zerbersten von Behältern, Stoffaustritt					
4	Biologische Gefährdung		Infektionsgefahr	Umgang mit gentechnisch veränderte Organismen		Allergene und toxischen Stoffen									
			durch Mikroorganismen, Viren, oder biologische Arbeitsstoffe	Umgang mit gentechnisch veränderte Organismen (GVO)		von Mikroorganismen, von Kleinstlebewesen									
5	Brand- und Explosionsgefahr		Brandgefährdung durch	explosionsfähige Atmosphäre		Explosionsstoffe		elektrostatische Aufladungen							
			Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase	Gas-, Dampf-, Nebel-, Staub-Luftgemische											
6	Thermische Gefährdung		Kontakt mit heißen Medien	Kontakt mit kalten Medien											
			heiße Oberflächen, Geräte, Einrichtungen, Hitzeabstrahlung, offene Flammen, heiße Medien, Heißdampf, Spritzer, Funken	kalte Oberflächen, Geräte, Einrichtungen, Aufenthalt in Kühlräumen, Kälte- und Kühlmittel											
7	Gefährdung durch spezielle physikalische Einwirkungen		Lärm	Ultraschall, Infraschall		Ganzkörper-schwingungen		Hand-Arm-Schwingungen	Nichtionisierende Strahlung	Ionisierende Strahlung					
			zwischen 85 und 90 dB(A), <90dB(A)	luftgeleiteter Schall, festkörperegeleiteter Schall		Einleitung über das Gesäß beim Sitzen auf Transportmitteln		handgehaltene und handgeführte Werkzeuge	Laserstrahlung, Infrarotstrahlung, ultraviolette Strahlung beim L.B. Schweißen	Röntgenstrahlung, radioaktive Strahlung					

Praktisches Beispiel der Gef BU:

Seite 2 (Fortsetzung)



WE
Seminar2012

ArGUS Hamburg

Hydro Aluminium Rolled Products GmbH Hamburg		Übersicht möglicher Gefährdungen					
		Aufstellung möglicher Gefährdungen bei der Ausführung von Arbeitsprozessen.					
		Diese Gefährdungen sind mit dem Arbeitsprozess hinsichtlich Auftreten im Vorwege durch das Setzen eines "X" zu bestimmen.					
		Abteilung	Wammwalze Filterraum	Prozess	Transport Hilfs- und Betriebsstoffe		
		1	2	3	4	5	6
		7					
8	Gefährdung durch Arbeitsumgebungsbedingungen	Gefährdung durch Klima	Beleuchtung	Verkehrswege			
		Wechsel Kalt- Warmbereich Aussen - innen Arbeit Zugluft (Torbereiche)	Lichtverhältnisse	Abtrennung Fußgänger <> Fördermittel Verkehrswege im Bereich			
9	Physische Gefährdungen, Belastungen & Arbeitsschwere	Schwere dynamische Arbeit hohe Arbeitsintensität: Häufigkeit, Geschwindigkeit	Einseitig dynamische Arbeit hohe Wiederholungsfrequenz ("Über 15 Betätigungen pro Minute")	Haltungsarbeit / Haltearbeit Zwangsstellungen (Hocken, Kriechen, Überkopparbeiten, etc.) Haltungskonstanz (Sitzen, Stehen), beengte Raumverhältnisse	Kombination Kombination aus statischer und dynamischer Arbeit		
10	Wahrnehmung und Handhabbarkeit	Informationsaufnahme	Wahrnehmungsumfang	erschwerter Handhabbarkeit von Arbeitsmitteln			
11	Sonstige Gefährdungen	Ungeeignete persönliche Atemschutzgeräte, Gehörschutzmittel, Kopf- und Fußschutz, Schutzhandschuhe, Körperschutzmittel	Hautbelastung: Nässe, starke Verschmutzung, Säuren, Laugen, Lösemittel, Öle, Fette, ungeeignete Hautschutzmittel	Gefährdung durch Menschen: Unachtsamkeit bei Zusammenarbeit, Überschätzen der eigenen Kräfte und Fähigkeiten	Gefährdung durch Tiere: Schlagen, Stoßen, Treten, Beissen, Stechen, Allergien (Tierhaare, Insektenstiche), Vergiftungen	Gefährdung durch Pflanzen und pflanzliche Produkte: Riss- und Stichverletzung, Vergiftungen, Allergien	
12	Psychische Belastungen / Gefährdungen	Arbeitsstätigkeit Einzelarbeitsplatz (Kommunikation), Unter- bzw. Überforderung, geringer Handlungsspielraum, mangelnde Qualifikation, schlechte, keine Information	Arbeitsorganisation Zeitdruck, Störungen, Personalmangel, mangelnde Bereitstellung von Material, Werkzeug, Transportmittel	soziale Bedingungen Anerkennung, Kritik, Führungsstil, Gruppenverhalten	Wahrnehmung und Handbarkeit: Wahrnehmungsaufnahme erschwerter Handhabbarkeit von Arbeitsmitteln	Handlungsspielraum Verantwortung: Verantwortlichkeit klar kommunizieren und bekannt geben	Alkohol und Drogenmissbrauch Kein Alkohol und keine Drogen sind erlaubt!!
13	Organisation	Arbeitsablauf: Besondere Risiken für Gesundheit (Instandhaltung, Beseitigung von Störungen bei laufendem Betrieb)	Arbeitszeit: Regelarbeitszeit, Schichtarbeit, Nachtarbeit, Pausenarbeit	Qualifikation: Mangelnde Qualifikation	Unterweisung: Mangelnde Unterweisung, Sprachverständigung	Verantwortung: Mangelnde Unterweisung	Organisation, allgm.

Klassifikation der Gefährdungsfaktoren	
8	Gefährdung durch Arbeitsumgebungsbedingungen
9	Physische Gefährdungen, Belastungen & Arbeitsschwere
10	Wahrnehmung und Handhabbarkeit
11	Sonstige Gefährdungen
12	Psychische Belastungen / Gefährdungen
13	Organisation

„Klassifizierung der Gefährdungsfaktoren“ sind enthalten im Anhang 2 der Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation aus den Schriften der „Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA)“ vom 15. Dezember 2011

Seite 3: Einschätzung der Gefährdung

Safe Job Analysis - Tätigkeit

Die markierten Gefährdungen aus der Gefährdungsübersicht sind mit dem Arbeitsprozess

Abteilung:

Warmwalze Filte

Verantwortung / Team:			Potentielle Risiken Gefährdungen	Klassifikation der Gefährdungsfaktoren	Präventive Maßnahmen	Beurteilung Schadenswahrscheinlichkeit 1 (niedrig) - 5 (sehr hoch)
Teammitglieder						
lfd. Nr.	Arbeitsschritte	Foto Nr. (Foto bei Bedarf)				
1	Gehen zum bzw. Aufenthalt am Arbeitsplatz		siehe Gefährdungsbeurteilung WW_Allgemeine_Gefährdungen_Filterraum			
2	Staplerfahren		siehe Gefährdungsbeurteilung WW_Staplerfahren_allgemein			
3	Transport Fässer zum Filterraum		siehe Gefährdungsbeurteilung WW_Zugabe_von_Ölsäure und WW_Zugabe_Biozide			
4	Transport Argongasflaschen mit Stapler		siehe Nr.2, Verlust der Ladung	1.3, 1.4	Gestell für Gasflaschen verwenden	1
5	Transport von Signodeband mit Stapler		siehe Nr.2, Verlust der Ladung	1.3, 1.4	Signodeband ist mit Verpackungsfolie auf Palette gesichert	1
6	Transport von Schneidöl für Fräse mit Stapler		siehe Nr.2, Verlust der Ladung	1.3, 1.4	siehe Nr.2, Verlust der Ladung	1

Gefährdungsbeurteilung **in meinem Betrieb Hamburg:**



WE
Seminar2012

ArGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

- ✓ ***gute Systematik /Struktur***
 - ✓ ***Excel Tabellen: leicht zu händeln, aktualisieren***
 - ✓ ***Verlinkungen möglich, Bilder einpflegen, etc.***
- => hohe Akzeptanz und Verbreitung**

Arbeitsschutzgesetz & Gefährdungsbeurteilung:



WE
Seminar2012

ArGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

- *Gesetzliche Rahmenbedingungen*
- *Gefährdungsbeurteilung*
- **=> Handlungsspielraum des Betriebsrates**

BAG --Rechtsprechung zur Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 **BetrVG Rechtsprechung BetrVG**

15.1.2002-1 ABR 13/01-Mitbestimmung

8.6.2004-1 ABR 13/03 und 1 ABR 4/03 -Mitbestimmung bei der
Gefährdungsbeurteilung und der Unterweisung

12.8.2008-9 AZR 117/06 -Anspruch eines einzelnen Arbeitnehmers auf
eine Gefährdungsbeurteilung

18.8.2009-1 ABR 43/08-Mitbestimmung bei der Beauftragung externer
Personen oder Stellen

11.1.2011-1 ABR 104/09-Ablauf Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung

Fazit: Rechtssicherheit für den BR ist gegeben => Mitbestimmung!!!

Mitbestimmung des Betriebsrates

- ✓ *Einseitiges Handeln des Arbeitgebers ist rechtlich nicht möglich*
- ✓ *Mitbestimmung heißt auch: der BR hat ein **Initiativrecht**.*
- ✓ *Der Betriebsrat hat bei dessen Ausfüllung nach § 87 Abs. 1 Nr.7 BetrVG mitzubestimmen. Der einzelne Arbeitnehmer kann deshalb nicht verlangen, dass die Gefährdungsbeurteilung nach bestimmten von ihm vorgegebenen Kriterien durchgeführt wird.*
- ✓ *Bei Nichteinigung sieht der Gesetzgeber die Einigungsstelle zur Findung einer Einigung vor, siehe dazu §76 BetrVG*

Rechtsprechung zur Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG

- Der Betriebsrat hat **kein Mitbestimmungsrecht** nach §87 Abs.1 Nr.7 BetrVG, wenn der Arbeitgeber **externe Personen oder Stellen** mit der **Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen oder Unterweisungen beauftragt**. (Leitsätze)

- § 13 Abs. 2 ArbSchG eröffnet dem Arbeitgeber die Möglichkeit, die Durchführung der ihm nach dem Arbeitsschutzgesetz obliegenden Aufgaben **Dritten zu übertragen**.
Hierbei besteht kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach §87 Abs.1 Nr.7 BetrVG. Bei der Aufgabenübertragung handelt es sich typischerweise um Einzelmassnahmen (Leitsätze) BAG v. 18.8.2009 –1 ABR 43/08

Rechtsprechung zur Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG

- Geht es um den Inhalt und Umfang des Mitbestimmungsrechts nach §87 Abs.1 Nr.7 BetrVG, so ist aufgrund der besonderen Struktur dieses Mitbestimmungsrechts in der Regel ein **konkretes Regelungsverlangen des Betriebsrats** erforderlich.
Die von ihm gestellten Feststellungsanträge müssen erkennen lassen, welche Regelungen zur betrieblichen Umsetzung einer sich aus Normen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ergebenden konkreten Handlungspflicht des Arbeitgebers aus der Sicht des Betriebsrats in Betracht kommen, an deren Ausgestaltung er mitzuwirken beabsichtigt.
- Nicht ausreichend ist, wenn ein »bunter Strauß« aller möglichen Maßnahmen in Betracht kommt. (Leitsätze) BAG v. 18.8.2009 –1 ABR 45/08

Funktion der Einigungsstelle nach § 76 BetrVG als Lösungsinstrument

- ✓ Wenn Gespräche zwischen den Betriebsparteien über einen mitzubestimmenden Gegenstand zu keiner Einigung führen („Scheitern der Gespräche“) kann jede der beiden Seiten die Einigungsstelle anrufen
- ✓ Initiativrecht des Betriebsrats
- ✓ Das Ergebnis der Einigungsstelle ersetzt die betriebliche Nichteinigung
- ✓ Die Einigungsstelle ist somit ein **LÖSUNGSTRUMENT** für einen Konflikt zwischen den Betriebsparteien

Zusammensetzung der Einigungsstelle

- ***Ein Vorsitzender***
- ***Mehrere Beisitzer***
- ***Parteienöffentlichkeit / Parteienvertreter***
- ***Am Ende steht eine Einigung oder ein Spruch des Vorsitzenden, z. B.
über die Methoden der Durchführung***
- ***der Gefährdungsbeurteilung***

Arbeitsschutzgesetz & Gefährdungsbeurteilung:



WE
Seminar2012

ARGUS Hamburg
Arbeits- und Gesundheitsschutz

- *Gesetzliche Rahmenbedingungen*
- *Gefährdungsbeurteilung*
- *Handlungsspielraum des Betriebsrates*
- **=> FRAGEN ??**



***Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!!!***



Das wir alle wieder gesund nach Hause kommen!